

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN  
GRÜNANLAGEN DER STADT BAD REICHENHALL  
(GRÜNANLAGENSATZUNG – GRAS)**

**VOM 16.06.2008**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 975), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Reichenhall angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Spielflächen, Kinderspielplätze und Bolzplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Keine Grünanlagen sind die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind, Grünflächen auf den Grundstücken von städtischen Dienstgebäuden, städtischen Wohnanlagen, Sportanlagen, Badeeinrichtungen, Friedhöfen und von Schulen in städtischer Trägerschaft, ferner Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung in Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt hat.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune), alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe) sowie bauliche Einrichtungen jeder Art.

(4) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen, wie Kneipp-, Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

**§ 2 Allgemeine Verhaltensvorschriften**

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:

- a) das Beschädigen, Verunreinigen oder Verändern von Grünanlagen, Einrichtungen (§ 1 Abs. 3) oder Wasseranlagen (§ 1 Abs. 4), das Entfernen von Einrichtungen (§ 1 Abs. 3), von Sand, Erde oder Steinen, das Abmähen und Abweidenlassen von Grünflächen sowie das Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen,
- b) das Verrichten der Notdurft, das Ausspucken sowie das Verrichtenlassen der Notdurft durch Tiere, das Ablagern von Müll sowie das Einwerfen von Gewerbe- oder Hausmüll in die bereitgestellten Abfallkörbe,
- c) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen, ferner das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen, das Auflegen von Gegenständen (z.B. Wäsche) auf Grünflächen oder Einrichtungen (§ 1 Abs. 3),
- d) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Abstellen von Fahrrädern außerhalb vorgesehener Fahrradständer sowie der Gebrauch von Skateboards, Rollerblades und Tretrollern; ausgenommen sind:
  - Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
  - Fahrzeuge der Stadtverwaltung oder anderer Stellen der öffentlichen Verwaltung, soweit dies zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist,
  - Krankenfahrstühle mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h,
  - Benutzer bis zu einem Alter von zehn Jahren,
- e) das Reiten
- f) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen; ausgenommen ist das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten und auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen (Grillstellen),
- g) das Betteln,
- h) das Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, insbesondere Kofferradios, wenn andere Benutzer dadurch belästigt werden können,
- i) der Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb zugelassener Freischankflächen sowie die Einnahme von Drogen, insbesondere Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- j) das Laufenlassen oder Mitführen,
  - von gefährlichen Tieren wildlebender Art im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes,
  - von Kampfhunden im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ohne Leine oder an einer Leine von mehr als 1,20 Metern Länge,

- von Kampfhunden ohne Maulkorb,
  - von sonstigen Hunden ohne Leine oder an einer Leine von mehr als 3,50 Metern Länge, unabhängig von der Größe und Rasse des Hundes, es sei denn, der Hund ist in einem ausbruchsicheren Behältnis untergebracht,
  - von Hunden auf Kinderspielplätzen,
- k) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen oder Vertreiben von Druckschriften, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
- l) das Betreten von Zierrasenflächen, Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen sowie anderen gärtnerisch angelegten Flächen,
- m) das Ballspielen außerhalb von Spielflächen und Bolzplätzen und das Rodeln und das Skifahren außerhalb von Spielflächen,
- n) die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
- o) das Jagen, Fangen und Füttern von Tieren, das Ausnehmen oder Beschädigen von Vogelnestern und Nistkästen sowie das Beschädigen und Entfernen von Futterhäusern für Vögel,
- p) das Baden in dafür nicht vorgesehenen Wasseranlagen, das Waschen von Wäsche sowie das Einbringen und Benutzen von Booten oder anderen Schwimmkörpern, ferner das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eisflächen,
- q) das Besteigen von Bäumen und Einrichtungen (§1 Abs. 3), außer solchen Einrichtungen, die für das Besteigen vorgesehen sind.
- r) der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten.
- (3) Der Benutzer hat entgegen den Vorschriften des Absatzes 2 in die Grünanlage gebrachte Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für die Notdurft (Abs. 2 Bst. b). Weitere Beseitigungs- sowie Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### **§ 3 Besondere Verhaltensvorschriften für Spielflächen, Kinderspielplätze und Bolzplätze**

Die Spielflächen, Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie deren Bestandteile dürfen nur von Personen der Altersgruppe benutzt werden, für die sie freigegeben sind. Sie dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 benutzt werden. Im Einzelfall kann jedoch eine andere Regelung insbesondere durch Aushang an Ort und Stelle erfolgen. Das Tragen von Stollenschuhen ist außer auf Bolzplätzen unzulässig. Spielflächen,

Kinderspielplätze und Bolzplätze werden in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut.

#### **§ 4 Benutzungsregelungen und Benutzungssperre**

(1) Für die Benutzung einzelner Grünanlagen, Teile oder Einrichtungen können gesonderte Benutzungsregelungen aufgestellt werden, die jeweils durch Aushang an Ort und Stelle bekannt gegeben werden.

(2) Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 5 Vollzugsanordnung**

Verstößt ein Benutzer gegen die in den §§ 2 und 3 festgelegten Verhaltensvorschriften oder bestehen Gründe für die Annahme, dass ein solcher Verstoß bevorsteht, kann die Stadt die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

#### **§ 6 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Benutzer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung gegen die in den §§ 2 und 3 festgelegten Verhaltensvorschriften, kann die Stadt ihn für eine bestimmte Dauer von der Benutzung einzelner oder aller Grünanlagen ausschließen. Ein solcher Ausschluss kann ferner angeordnet werden, wenn ein Benutzer in den Grünanlagen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begeht, in die Grünanlage Gegenstände verbringt, die durch solche Taten erlangt sind oder zu ihrer Begehung verwendet werden sollen.

#### **§ 7 Vollstreckung**

Anordnungen nach § 5 und § 6 werden von der Stadt im Verwaltungszwangverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8 Befreiungen**

Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten der §§ 2 und 3 erteilt werden, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks oder eine Beschädigung der Grünanlage nicht zu befürchten sind.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich einer Verhaltensvorschrift nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder nach § 3 zuwiderhandelt, eine Benutzungssperre sowie eine Benutzungsregelung nach § 4 nicht beachtet oder einer Beseitigungspflicht nach § 2 Abs. 3 nicht nachkommt, einer Anordnung für den Einzelfall nach § 5 nicht Folge leistet oder einem gemäß § 6 ausgesprochenen Ausschluss von der Benutzung zuwiderhandelt.

## **§ 10 Haftung, vertragliche Gestattungen**

(1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Reichenhall haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlichrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge abweichende Benutzungen von Grünanlagen gestatten, finden die §§ 2 und 3 im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

<b>Beschluss des Stadtrats:</b>	<b>08.05.2008</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>24.06.2008</b>
	<b>(ABl. Nr. 26)</b>